

Anwaltskanzlei Grimme & Partner

NEWSLETTER #2/2022



Als erstes schaltete ich das Radio ein und schob meinen Sessel in die Nähe der Tischlampe, dann legte ich ein Kissen auf die Stelle, wo er durchgesessen war, zog meine Zigaretten in Reichweite und schlug ein Buch auf, um mich der verführerischen inneren Stimme hinzugeben, mit der wir lesen.

Die anders für jeden von uns ist, wenn die Seelen sich unterscheiden, und gleich, wenn sie sich gleichen, aber in jedem Fall perfekt, ohne Misstöne.

Die nicht eingesetzte Stimme, die wir vielleicht haben, bevor wir schreiend zur Welt kommen.

Gianfranco Calligaris

Aus dem Inhalt:

Wenn die Ladung schwitzt...

von Benjamin Grimme

Seite 2

Schlagworte: DDV Güter 2000/2011, Ziff. 2.5.1.4 DTV-Güter 2000/2011, Ziff. 2.5.1.5 DTV Güter 2000/2011, Containerschweiß, causa proxima, Nässeschaden durch Schwitzwasser, Ladungsdunst, Containerdunst, Ladungsfürsorge)

Schlagworte: §§ 451 ff, 425 ff HGB, §§ 43 ff VVG, Umzugsvertrag, Schadensersatz, Totalschaden, Transportversicherung, Neuwert, Versicherung für fremde Rechnung, Pflichtverletzung, Treuhandverhältnis

Zustellung bei Abstellgenehmigung?

von Folkert Baars

Seite 7

Schlagworte: Abstellgenehmigung, Wirksame Ablieferung?, Wirksamkeit einer Vereinbarung in AGB über die Zustellung bei Abstellgenehmigung?, Neues BGH-Urteil vom 07.04.2022, Az. I ZR 212/20

Erstattungsfähigkeit von Sachverständigen- und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten

von Angela Schütte

Seite 3

Schlagworte: Sachverständigenkosten, Schadensfeststellungen, Schadensursache, vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten, Verzug, § 430 HGB

Ihre Ansprechpartner

Seite 12

Schadensersatzanspruch gegen Spediteur wegen fehlender Mitwirkung bei Geltendmachung von Ansprüchen aus einer Transportversicherung für fremde Rechnung

von Frank Geissler

Seite 6

Wenn die Ladung *schwitzt*...

In dem Verfahren I-8 O 72/21 hatte sich das Landgericht Arnsberg mit der Frage zu befassen, ob ein Nässeschaden, eingetreten an Anhänger-Zubehörartikeln während der Beförderung per Seeschiff von China nach Deutschland, ersatzpflichtig unter einer Transportversicherung, bei Geltung der DTV-Güterversicherungsbedingungen 2000/2011(DTV-Güter 2000/2011) - volle Deckung -, Stand 8.2011, ersatzpflichtig ist. Wobei an den Kartonagen Beeinträchtigungen durch Nässe in den Toplagen sowie an den Kontaktflächen der Kartonagen mit dem Containerwänden, bei Kondensatbildung an der Decke des Containers, unter Ausschluss von Schäden durch *Undichtigkeiten* des Containers bei Ablieferung (gutachtlich) festgestellt wurden.

Das Landgericht Arnsberg hat mit Urteil vom 07.04.2022, Az. 1-8 O 72/21, festgeschrieben, dass nach Ziffer 2.5.1.4 der DTV-Güter 2000/2011 der beklagte Transportversicherer für den Schaden nicht einzustehen hat. Da nach dem Schadensbild der Schaden durch *normale Luftfeuchtigkeit oder gewöhnliche Temperaturschwankungen* im Sinne der Ziffer 2.5.1.4 DTV-Güter 2000/2011 eingetreten wäre, wie nicht versichert.

Zwar greife der entsprechende Ausschluss, so das Landgericht Arnsberg, nur, wenn normale Luftfeuchtigkeit und gewöhnliche Temperaturschwankungen die nächste bzw. in ihrer Ursächlichkeit die erheblichen Bedingungen für den Schaden waren, d. h. wenn diese Umstände aus sich selbst heraus, im Zu-

sammenhang mit den weiteren im normalen Verlauf der Reise einwirkenden Umständen zu einem Schaden geführt haben (Kammergericht, Hamburger Seerechts-Report 2000, Seite 26 ff.; OLG München, Transportrecht 2017, Seite 323 ff.).

Bei einer Beweislast des Versicherers dafür, dass der Ausschlusstatbestand die *nächste Schadensursache* gewesen ist (vgl. OLG Hamburg, Versicherungsrecht 1986, Seite 1017 (1018) und Versicherungsrecht 1983, Seite 1151).

Hier aber der beklagte Versicherer, nach den Feststellungen der Versicherungsnehmerin und des von dort beauftragten Sachverständigen, dargelegt habe, dass es weder auf dem versicherten Schiffs-transport besondere Vorkommnisse gegeben habe, noch der Container schadhaf gewesen wäre. Vielmehr Schadensursache der natürliche Wassergehalt der verladenen Kartonagen in Verbindung mit der gewählten Verpackungsart in Containern unter Einwirkung normaler Temperaturschwankungen, eine *Schweißwasserbildung* begünstigte.

Wohingegen die klagende Versicherungsnehmerin nicht konkret vorgetragen habe, dass es zu dem Eintritt eines von den gewöhnlichen Seetransportverhältnissen abweichendem Gefahrereignis gekommen sein könnte. Beispielsweise durch Eintritt von Seewasser in den Container oder über das gewöhnliche Maß hinausgehende Temperaturschwankungen, welche die Kondenswasserbildung ungewöhnlich hätten begünstigen können.

Unter Berücksichtigung der sog. *causa proxima*-Regel (mit einer Wahrscheinlichkeit von 51 % bis 100 %) ist daher, unter Berücksichtigung des weiten Ermessensspielraums des Richters bei Beantwortung dieser Wertungsfrage (BGHZ 3,261; BGHZ 18,286, BGHZ 25, S. 28) das Landgericht Arnsberg für sich *Ladungs- / Containerschweiß* als wahrscheinlichster Schadensursache ausgegangen. Und hat die Klage gegen den Versicherer abgewiesen.

Benjamin Grimme
Rechtsanwalt

Schlagworte: *DDV Güter 2000/2011, Ziff. 2.5.1.4 DTV-Güter 2000/2011, Ziff. 2.5.1.5 DTV Güter 2000/2011, Containerschweiß, causa proxima, Nässeschaden durch Schwitzwasser, Ladungsdunst, Containerdunst, Ladungsfürsorge)*

Erstattungsfähigkeit von Sachverständigen- und vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten

Immer häufiger herrscht Uneinigkeit darüber, ob zusätzlich zum Warenschaden auch Kosten für die Einholung eines Sachverständigengutachtens und vorgegerichtliche Rechtsanwaltskosten zu bezahlen sind.

Hierüber hatte das Amtsgericht Hamburg in seinem Urteil vom 29. April 2022, Az. 33 a C 296/21 entscheiden:

Die von hier aus vertretene Klägerin war alleiniger Verkehrshaftungsversicherer ihrer Versicherungsnehmerin.

Die Versicherungsnehmerin beauftragte die Beklagte im Oktober 2020 zu fixen

Kosten mit dem innerdeutschen Transport einer Partie gekühlter Backwaren.

Wegen unzureichender Kühlung kam es an den Sendungsgütern zu einem Schaden in Höhe von ca. EUR 6.500,00. Dies hatte der eingeschaltete Sachverständige festgestellt.

Der Sachverständige berechnete für sein Gutachten EUR 979,00 netto.

Die Versicherungsnehmerin forderte die Beklagte mit Übersendung der Schadensrechnung im Januar 2021 zur Zahlung des ermittelten Schadensbetrages auf.

Mit Schreiben ihrer Verkehrshaftungsversicherer vom 1. Februar 2021 wurde der Beklagten mitgeteilt, dass nach Ansicht der Versicherer der Ersatzanspruch im vollen Umfang zurückzuweisen sei.

Die Beklagte wies daher mit E-Mail vom 5. Februar 2021 ihrerseits gegenüber der Versicherungsnehmerin der Klägerin jegliche Ansprüche zurück und fügte das Schreiben ihrer Verkehrshaftungsversicherer anbei.

Die Klägerin beauftragte sodann die Prozessbevollmächtigten mit der Durchführung der Ansprüche.

Mit Schreiben ihrer Prozessbevollmächtigten vom 11 Februar 2021 machte sodann die Klägerin gegenüber dem Verkehrshaftungsversicherer der Beklagten Ansprüche auf Erstattung des Schadensbetrages und zudem erstmals der Netto-Sachverständigenkosten geltend.

Am 29. Juli 2021 erklärte der Verkehrshaftungsversicherer der Beklagten die Zahlung des Schadensbetrages. Die

Zahlung der Sachverständigenkosten lehnte sie jedoch ab.

Nachdem die Prozessbevollmächtigten der Klägerin den Eingang des Schadensbetrages feststellen konnten, setzten sie eine weitere Zahlungsfrist für die Zahlung der Sachverständigenkosten und bezifferten nunmehr auch ihre vorgerichtlichen Rechtsanwaltsgebühren nach dem Gesamtstreitwert.

Die Verkehrshaftpflichtversicherer der Beklagten boten sodann die Zahlung eines Teils der Sachverständigenkosten an. Eine Einigung konnte nicht gefunden werden, so dass Klage erhoben wurde.

Die Prozessbevollmächtigten berechneten die ihr entstandenen Kosten an die Klägerin und die Klägerin zahlte die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten.

Ferner behauptete die Klägerin, die Sachverständigenkosten am 31. Mai 2021 ausgeglichen zu haben.

Die Klägerin beantragte, die Beklagte zu verurteilen, die Sachverständigenkosten sowie die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu bezahlen.

Die Beklagte ihrerseits bestritt die Aktivlegitimation der Kläger und war der Auffassung, dass die Gutachterkosten nicht geschuldet seien, da der Gutachter nicht nur - grundsätzlich gemäß § 430 HGB erstattungsfähige - Feststellungen zur Schadenshöhe getroffen zu haben, sondern auch - insoweit nicht erstattungsfähige - Feststellungen zur Schadensursache.

Zudem war die Beklagte der Ansicht, dass sie einen Ausgleich der vorgericht-

lichen Rechtsanwaltskosten nicht schuldet, da sie sich bei Beauftragung der Prozessbevollmächtigten nicht im Verzug befunden habe.

Das Amtsgericht hat der Klage - mit Ausnahme eines Teils der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten - stattgegeben.

Das Amtsgericht ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Klägerin gegen die Beklagte einen Anspruch aus abgetretenem und übergegangenem Recht zur Zahlung der vollständigen Sachverständigenkosten in Höhe von EUR 979,00 aus § 430 HGB i. V. m. den §§ 398 BGB, 86 Abs. 1 VVG zustehen würde.

Mit ihren Einwendungen hinsichtlich der Aktivlegitimation konnte die Beklagte nicht gehört werden.

Hierbei war zu berücksichtigen, dass der Verkehrshaftpflichtversicherer der Beklagten Zahlung des Warenschadens an die Prozessbevollmächtigten der Klägerin vorgenommen hatte.

In der Zahlung war daher ein „Zeugnis“ gegen sich selbst zu sehen (vgl. BGH, Urteil vom 1. Dezember 2005, I ZR 284/02).

Folglich sei die Aktivlegitimation der Klägerin anerkannt worden.

Im Übrigen habe der Frachtführer im Falle des Verlustes des Gutes gemäß § 430 HGB über den nach § 429 HGB zu leistenden Wertersatz auch die Kosten der Schadensfeststellung zu tragen.

Da durch die Schadensfeststellung der Schadensumfang ermittelt werden soll und sich hiernach auch der in Folge des Substanzschadens zu leistende Ersatz

bestimmt, sind die bei der Schadensfeststellung angefallenen Kosten untrennbar mit dem Schadensfall verknüpft (vgl. Begründung des Regierungsentwurfs des Transportrechtsreformgesetzes, BT-Druck S. 13/8445, 65; BGH, Urteil vom 11. September 2008, I ZR 118/06).

Außer im Falle des § 435 HGB gilt der Grundsatz, dass schadensbedingte Folgeschäden nach den §§ 425 ff. HGB nicht ersatzfähig sind. Daher gehören die Kosten der Ermittlung der Schadensursache nicht zu den nach § 430 HGB erstattungsfähigen Schadensfeststellungskosten.

Der Sachverständige war hier damit beauftragt worden, zwecks Zustandsfeststellung eine Besichtigung vorzunehmen.

Der Sachverständige hatte zwar ausdrücklich in seinem Gutachten einen Abschnitt zur „Schadensursache“ aufgenommen. Dies steht im Einzelfall jedoch nicht einer vollständigen Erstattungsfähigkeit der Gutachterkosten entgegen.

Bei einem Kühlschaden ist es notwendig zu untersuchen, was genau wann passiert ist, da der Schaden in der Regel nicht sichtbar ist, sondern in einer zwischenzeitlichen Unterbrechung der Kühlkette oder Einschränkung der Kühlleistung liegen kann.

Die Grenze zwischen Ermittlung der Schadensursache und Höhe lässt sich daher nicht trennscharf ziehen und führt somit zu einer vollständigen Erstattungsfähigkeit.

Die Frage des qualifizierten Verschuldens bei der Schadensentstehung gemäß § 435 HGB war vorliegend ohne Belang.

Es ist zwar zu berücksichtigen, dass der Anspruch nach § 430 HGB auch der Haftungsbegrenzung gemäß § 431 Abs. 1 HGB von 8,33 Sonderziehungsrechten pro kg beschädigten Gutes unterliegt. Das Gesamtgewicht der beschädigten Sendungsgüter lag jedoch bei 14.512 kg, was einem Gewicht von ca. 453,5 kg pro Palette ergab und somit auch nach Zahlung des Warenschadens die Haftungsbegrenzung noch nicht erreicht war, da 14 Paletten betroffen waren.

Die Klägerin konnte jedoch von der Beklagten nur einen Teil der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten ersetzt verlangen.

Entgegen der Ansicht der Beklagten ist die vorgerichtliche Geschäftsgebühr aufgrund des Verzuges der Beklagten entstanden.

Der Versicherer der Beklagten hatte bereits mit E-Mail an die Klägerin vom 5. Februar 2021 die Haftung für den Warenschaden zurückgewiesen. Es lag auch eine ernsthafte Zurückweisung vor, da auch die Beklagte bereits die Haftung zurückgewiesen hatte.

Daher war die Klägerin auch berechtigt gewesen, für die weitere Schadensverfolgung Rechtsanwälte zu beauftragen.

Zu berücksichtigen war jedoch hinsichtlich der Höhe der geltend gemachten Rechtsanwaltskosten, dass die Klägerin selbst bei Einschaltung der Prozessbe-

vollmächtigten bis zu dem Zeitpunkt lediglich den Warenschaden geltend gemacht hatte.

Hinsichtlich des überschießenden Betrages der Sachverständigenkosten mithin die Beklagte sich noch nicht im Verzug befunden hatte.

Angela Schütte

Rechtsanwältin

*Fachanwältin für Transport-
und Speditionsrecht*

Fachanwältin für Versicherungsrecht

Schlagworte: *Sachverständigenkosten, Schadensfeststellungen, Schadensursache, vorge-richtliche Rechtsanwaltskosten, Verzug, § 430 HGB*

Schadensersatzanspruch gegen Spediteur wegen fehlender Mitwirkung bei Geltendmachung von Ansprüchen aus einer Transportversicherung für fremde Rechnung

In einem von uns für die beklagte Möbelspedition geführten Verfahren hat kürzlich das Oberlandesgericht Düsseldorf die Berufung der Klägerin als unbegründet zurückgewiesen (Urteil vom 13.04.2022, Az. I-18 U 31/21).

Die Klägerin machte gegenüber dem beklagten Möbelspediteur vorliegend Schadensersatzansprüche in Höhe von rund EUR 26.000,00 wegen der Beschädigung von Umzugsgut sowohl aus dem Umzugsvertrag, als auch aus § 280 BGB wegen Verletzung der Mitwirkungspflicht bei einer von diesem für Rechnung der Kundin zum Neuwert abgeschlossenen Transportversicherung geltend.

Bei dem im Jahre 2013 durchgeführten Umzug entstanden unstreitig Beschädigungen an mehreren Gegenständen der Klägerin, wobei der in erster Instanz beauftragte gerichtliche Sachverständige zu einem Gesamtschaden von EUR 717,00 gelangte und insbesondere bezüglich der Schäden an dem Wohnzimmerschrank nur Reparaturkosten in Höhe von EUR 617,00 attestierte.

Die Beklagte hatte bei deren Transportversicherer für die Klägerin eine Transportversicherung zum Neuwert mit einer Deckungssumme von EUR 80.000,00 auf der Basis der DTV-Güter 2000/2008 abgeschlossen. Unstreitig hat die Beklagte erstmals im laufenden Gerichtsverfahren im Jahr 2016 die Klägerin über den Versicherer und den wesentlichen Inhalt der Police unterrichtet, ohne dieser allerdings die Originalpolice zu übersenden.

Die Klägerin behauptete u.a. einen Totalschaden am Wohnzimmerschrank und nahm die Beklagte auf Erstattung des Neuwertes in Anspruch.

Das OLG Düsseldorf sah zwar eine zum Schadensersatz führende Pflichtverletzung der Beklagten als gegeben an: Diese sei sowohl aus dem Umzugsvertrag, als auch aus dem durch Abschluss einer Versicherung für fremde Rechnung (§§ 43 ff VVG) entstandenen gesetzlichen Treuhandverhältnis gegenüber der Versicherten verpflichtet, nach Eintritt des Versicherungsfalles den Anspruch auf die Versicherungsleistung geltend zu machen und an die Versicherte auszukehren; auch sei diese der Versicherten zur Auskunft über Existenz und Inhalt der Versicherung verpflichtet.

Die Beklagte habe diese Pflichten vorliegend verletzt, da sie weder ihrerseits Ansprüche aus der Versicherung geltend gemacht, noch ihre Kundin bis zum Jahr 2016 entsprechend unterrichtet habe.

Allerdings fehle es vorliegend an einem kausalen Schaden der Versicherten: Zum einen wäre die Klägerin nach Bekanntgabe der Versicherungsdaten noch vor Ablauf der Verjährungsfrist am 31.12.2016 zur Geltendmachung dem Versicherer gegenüber in der Lage gewesen. Im konkreten Fall wäre nämlich eine Berufung des Versicherers auf fehlende Verfügungsbefugnis der Versicherten rechtsmissbräuchlich, wenn der Versicherungsnehmer selbst ohne billigen Gründe die Ansprüche nicht verfolge.

Entscheidend sei aber vor allem, dass die Klägerin auch im Fall einer hypothetischen Versicherungsleistung nicht mehr zu beanspruchen gehabt hätte, als vom Landgericht ausgeurteilt worden sei. Gem. Ziff. 17.4.1 und 17.4.2 der DTV-Güter 2000/2008 leistet der Versicherer – auch bei Teilen einer Sachgesamtheit – Schadensersatz nur für die notwendigen Kosten einer Wiederherstellung, wenn diese möglich und sinnvoll sei. Dies sei vorliegend der Fall gewesen. Die insofern nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen habe die Klägerin demgegenüber nicht substantiiert angegriffen.

Frank Geissler
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Transport- und Speditionsrecht
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Schlagworte: §§ 451 ff, 425 ff HGB, §§ 43 ff VVG, Umzugsvertrag, Schadensersatz, Totalschaden, Transportversicherung, Neuwert, Versicherung für fremde Rechnung, Pflichtverletzung, Treuhandverhältnis

Zustellung bei Abstellgenehmigung?

Einige Paketdienste sind dazu übergegangen, zu vereinbaren, dass eine wirksame Ablieferung der vom Paketdienst zum Transport übernommenen Sendung auch dann vorliegt, wenn der Empfänger dem Paketdienst eine Abstellgenehmigung für das Abstellen der Sendung an einem vom Empfänger bestimmten frei zugänglichen Ort erteilt hat und der Empfänger an der Empfangsanschrift nicht anzutreffen ist. Überwiegend wird eine solche Vereinbarung durch Einbeziehung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Paketdienstes in den Frachtvertrag getroffen, in der eine solche Klausel enthalten ist. Es stellt sich die Frage, ob eine solche Vereinbarung wirksam ist.

In § 407 Abs. 1 HGB ist bestimmt, dass der Frachtführer durch den Frachtvertrag verpflichtet wird, das Gut zum Bestimmungsort zu befördern und dort an den Empfänger abzuliefern.

Die Ablieferung ist ein zweigliedriger Akt. Er setzt zum einen voraus, dass

1. der Empfänger eine durch den Frachtführer ungestörte Sachherrschaft erhält und
2. der Empfänger mit der Ablieferung einverstanden ist.

Die Ablieferung erfordert somit in der Regel zunächst die Verschaffung des unmittelbaren Besitzes. Der Empfänger muss das Gut dabei nicht notwendig körperlich ergreifen. Es muss jedoch unter Aufgabe des Besitzes des Frachtführers für den Empfänger zumindest so bereitgestellt werden, dass der Empfänger ohne weitere Hindernisse die Sachherrschaft an dem Gut erwerben kann (Koller, Transportrecht, 10. Aufl., § 425 HGB Rn. 24 und 25).

Ferner setzt die Ablieferung voraus, dass der Empfänger den Willen hat, endgültig die Sachherrschaft am Gut zu übernehmen.

Hat der Empfänger eine Abstellgenehmigung erteilt, könnte man zu dem Schluss gelangen, dass mit der Ablieferung des Gutes an dem vom Empfänger bestimmten Platz der Empfänger unmittelbaren Besitz erlangt hat und er damit zugleich annahmehbereits bereit ist, wenn diese Abstellgenehmigung und das Abstellen des Gutes auf dem genehmigten Platz als Zustellung vertraglich vereinbart ist.

Jedoch bleibt fraglich, ob dieses auch dann gilt, wenn der Empfänger vom Paketdienst über das Abstellen des Gutes auf dem von ihm genehmigten Platz nicht informiert wurde; denn eine Annahmehbereitschaft des Empfängers setzt eigentlich voraus, dass der Empfänger weiß, dass die Sendung an ihn zugestellt wurde.

Eine Vereinbarung, wonach eine Ablieferung des Gutes auch an den ortsabwesenden Empfänger vorliegt, sofern der Empfänger eine Abstellgenehmigung erteilt hat, wird wirksam sein, wenn diese Vereinbarung im Einzelnen individualvertraglich ausgehandelt wurde. In §

449 Abs. 1 HGB ist nämlich bestimmt, dass, soweit der Frachtvertrag nicht die Beförderung von Briefen oder briefähnlichen Sendungen zum Gegenstand hat, unter anderem auch von der Haftungsvorschrift des § 425 HGB abgewichen werden kann, wenn dieses im Einzelnen ausgehandelt wurde, und zwar auch dann, wenn diese einzeln ausgehandelte Vereinbarung für eine Mehrzahl von gleichartigen Verträgen getroffen wurde, z.B. in einem Rahmenvertrag.

Problematisch ist jedoch, ob eine solche Vereinbarung über die Ablieferung auch wirksam getroffen werden kann, wenn in die Vereinbarung die AGB des Paketdienstes einbezogen werden, in denen eine solche Klausel wiederum enthalten ist.

Eine solche Klausel in den AGB des Paketdienstes könnte eine unangemessene Benachteiligung im Sinne des § 307 BGB darstellen und damit unwirksam sein. Die Vorschrift des § 307 BGB gilt auch für die Verwendung von AGB im Rechtsverkehr zwischen Unternehmern.

Maßgeblich für die Inhaltskontrolle im Sinne des § 307 BGB ist auch im Verkehr zwischen Unternehmern nicht die Schutzbedürftigkeit im Einzelfall, vielmehr ist auf eine überindividuell-generalisierte Betrachtung abzustellen. Zu berücksichtigen ist dabei aber, dass der geschäftserfahrene Unternehmer nicht in gleichem Maße schutzbedürftig ist, wie der Verbraucher. Allerdings sind auch im Rechtsverkehr zwischen Unternehmern die Klauselverbote des § 308 Nr. 1, 2 bis 8 BGB übertragbar, weil in ihren Wertungsspielräumen die kaufmännische Besonderheit berücksichtigt wird. Dagegen ist bei den Verboten des § 309 BGB

eine derart pauschale Lösung nicht möglich, allerdings könnte der Verstoß gegen § 309 BGB aber auch im Verkehr zwischen Unternehmern zumindest ein Indiz für die Unwirksamkeit der Klausel im Sinne des § 307 BGB sein (BGHZ 90, 278; BGHZ 103, 328; BGH, NJW 2007, 3774; Grüneberg, Bürgerliches Gesetzbuch, 81. Aufl., § 307 BGB Rn. 38 bis 40).

Leistungsbeschreibungen, die Art, Güte und Umfang der Hauptleistung unmittelbar festlegen, sind hingegen einer Inhaltskontrolle nach § 307 BGB entzogen (BGH, NJW 18, 534; BGH, NJW 19, 1446; BGH, NJW 2021, 2885). Allerdings unterliegen wiederum Klauseln, die das Hauptleistungsversprechen einschränken, verändern, ausgestalten oder ausfüllen, wiederum der Inhaltskontrolle nach § 307 BGB (BGH a.a.O.).

Nach § 308 Abs. 5 BGB, der auch im Rechtsverkehr zwischen Unternehmern Berücksichtigung finden muss, ist eine Klausel in AGB unwirksam, nach deren Inhalt eine Erklärung des Vertragspartners des Verwenders der AGB in Bezug auf die Vornahme oder Unterlassung einer bestimmten Handlung als von ihm abgegeben oder nicht abgegeben gilt (also fingiert wird), es sei denn, dass dem Vertragspartner des Verwenders der AGB hierin eine angemessene Frist zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eingeräumt ist und der Verwender der AGB sich hierin verpflichtet hat, den Vertragspartner bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens besonders hinzuweisen. Ferner ist eine Klausel in AGB, die vorsieht, dass eine Erklärung des Verwenders von besonderer Bedeutung dem anderen Vertragspartner als zugegangen gilt, nach § 308 Ziffer 6 BGB unwirksam,

Das OLG Frankfurt am Main hat in seinem Urteil vom 19.11.2020, Az. 1 U 289/19, veröffentlicht in der Zeitschrift RdTW 2022, Seite 117 ff., ausgeführt, dass eine Klausel in AGB, die eine Ablieferung fingiert, wenn der Empfänger eine Abstellgenehmigung erteilt hat, wirksam ist. In dem Fall, der der Entscheidung des OLG Frankfurt am Main zugrunde lag, hatte der Kläger geltend gemacht, dass die Klausel eine Zustellungsfiktion für den Fall der Erteilung einer Abstellgenehmigung enthalte. Diese Klausel sähe jedoch nicht vor, dass der Empfänger von dem beklagten Paketdienst nach dem Abstellen des Paketes auch über die Zustellung informiert werden müsse. Hierdurch werde der Empfänger unangemessen benachteiligt. Das OLG Frankfurt am Main hat demgegenüber in dem oben genannten Urteil entschieden, dass unter Ablieferung der Vorgang zu verstehen sei, durch den der Frachtführer die zur Beförderung erlangte Obhut über das Gut mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung des Verfügungsberechtigten wieder aufgibt und diesen in die Lage versetzt, die tatsächliche Gewalt über das Gut auszuüben. Wann dies konkret der Fall sei, könne nach den Umständen des Einzelfalles variieren. Dabei müsse der Empfänger zwar immer den Willen haben, endgültig die Sachherrschaft zu übernehmen. Denkbar sei es dabei aber auch, dass der Wille des Empfängers zum Erwerb der Sachherrschaft bereits vor Ankunft der Sendung vom Empfänger geäußert werde. Das OLG Frankfurt am Main hielt deshalb eine solche Klausel für wirksam, und zwar auch gegenüber Verbrauchern.

Der BGH hat in seinem Urteil vom 07. April 2022, Az. I ZR 212/20 diese Ansicht des Oberlandesgerichtes Frankfurt am Main in der Revision des Klägers gegen dieses Urteil nicht geteilt, sondern die Klausel in den AGB des beklagten Paketdienstes, in der es heißt:

„Hat der Empfänger G. eine Abstellgenehmigung erteilt, gilt das Paket als zugestellt, wenn es an der in der Genehmigung bezeichneten Stelle abgestellt worden ist.“

für unwirksam gehalten, da insofern eine unangemessene Benachteiligung des Verbrauchers im Sinne des § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB vorliege, weil die Klausel den beklagten Paketdienst nicht verpflichte, den Empfänger über das erfolgte Abstellen des Gutes am genehmigten Platz zeitnah zu informieren und damit in die Lage zu versetzen, die Sendung alsbald an sich zu nehmen.

Hierzu hat der BGH folgendes ausgeführt:

„Die Revision macht mit Erfolg geltend, dass sich die Beklagte dadurch, dass sie sich im Fall der Erteilung einer Abstellgenehmigung durch den Empfänger nicht verpflichtet, den Empfänger von der erfolgten Abstellung zu unterrichten, einseitig von sämtlichen Risiken freizeichnet, die diese Form der Zustellung birgt, und den Interessen von Absender und Empfänger nicht im gebotenen Umfang Rechnung trägt.

Die Zulassung dieser Form der Zustellung entspricht grundsätzlich den Interessen des Versenders, des Beförderers, wie auch des Empfängers, von solchen Sendungen, mithin aller Beteilig-

*ten, weil sie die Zustimmung beschleunigt und vereinfacht. **Es liegt jedoch auf der Hand, dass diese Form der Zustellung die Gefahr birgt, dass Sendungen nach dem Abstellen durch den Frachtführer von Unbefugten an sich genommen werden. Es liegt in der Natur der Sache, dass der Empfänger eine Abstellgenehmigung nur für solche Orte erteilen kann, die für den Frachtführer - und damit auch für Dritte - frei zugänglich sind. Dadurch entsteht das Risiko, dass die Sendung nach der Abstellung durch den Frachtführer entwendet wird. Dieses Risiko ist besonders groß, wenn die Abstellgenehmigung nicht nur für eine konkrete Sendung, sondern im Voraus generell für eine Vielzahl von Sendungen erteilt wird. Gerade in solchen Fällen ist nicht gewährleistet, dass der Empfänger von einer bestimmten Sendung erfährt und davon in Kenntnis gesetzt wird, dass er sie durch das Aufsuchen der in der Genehmigung bezeichneten Stelle in Besitz nehmen und dem Zugriff Unbefugter entziehen kann. Diesem Risiko kann nur dadurch begegnet werden, dass der Empfänger vom Frachtführer über die erfolgte Abstellung informiert und damit in die Lage versetzt wird, die Sendung bald an sich zu nehmen, bevor es hierzu nicht berechnigte Dritte tun** (vgl. zum Erfordernis einer Benachrichtigung des Empfängers bei einer Zustellung an einen Ersatzempfänger OLG Köln, WRP 2011, 1492 [juris Rn. 14]).*

Die Erfüllung einer solchen Benachrichtigungspflicht ist der Beklagten möglich. Nach der Lebenserfahrung werden dem Paketzusteller Abstellgenehmigungen vom Empfänger elektronisch erteilt, so dass die Beklagte in

der Lage ist, auf demselben Weg eine entsprechende Benachrichtigungspflicht gegenüber dem Empfänger zu erfüllen. Eine umgehende Benachrichtigung ist der Beklagten auch zuzumutbar. Die Beklagte macht nicht geltend, dass es für sie einen übermäßigen Aufwand erfordern würde, dem Empfänger der Sendung eine entsprechende Benachrichtigung zu übermitteln. Hierfür ist auch nichts ersichtlich.“

Der BGH stellt also im Wesentlichen darauf ab, dass die Klausel deshalb unwirksam ist und den Verbraucher unangemessen benachteiligt, weil der Verbraucher nach dem Inhalt der Klausel nicht zeitnah über die Zustellung informiert werden muss. Diese Rechtsprechung, die im konkreten Fall in einem Rechtsverhältnis zu einem Verbraucher ergangen ist, lässt sich aber auch auf den Verkehr zwischen Unternehmern übertragen, da auch die Unternehmer nicht wissen können, ob und wann eine Sendung von dem Paketdienst zugestellt wurde, wenn sie vom Paketdienst zeitnah keine entsprechende Benachrichtigung erhalten haben.

Mit der BGH-Rechtsprechung ist also eine AGB- Klausel, die eine Bestimmung enthält, nach deren Inhalt ein Paket als zugestellt gilt, sofern der Empfänger eine Abstellgenehmigung erteilt hat, unwirksam, soweit diese Klausel keine Verpflichtung des Paketdienstes enthält,

den Empfänger zeitnah über das Abstellen am genehmigten Platz zu informieren.

*Folkert Baars
Rechtsanwalt*

Schlagworte: Abstellgenehmigung, Wirksame Ablieferung?, Wirksamkeit einer Vereinbarung in AGB über die Zustellung bei Abstellgenehmigung?, Neues BGH-Urteil vom 07.04.2022, Az. I ZR 212/20

Ihre Ansprechpartner:

Benjamin Grimme:
b.grimme@grimme-partner.com

Angela Schütte:
a.schuette@grimme-partner.com

Frank Geissler:
f.geissler@grimme-partner.com

Folkert Baars:
f.baars@grimme-partner.com

Grimme & Partner,
Neumühlen 9, 22763 Hamburg
Tel.: +49 40 32 57 87 70
Fax: +49 40 32 57 87 99
www.grimme-partner.com



Auf Anfrage stellen wir Ihnen gerne Abschriften der hier zitierten Urteile und Beschlüsse zur Verfügung